Appenzell Ausserrhoden

Vergleich Grundrechte KV / BV

Kategorisierung:

- *Selbstständige kantonale Grundrechte gewährleisten einen weitergehenden Schutz als die BV und erlangen somit selbstständige Bedeutung.*
- *Unselbstständige kantonale Grundrechte gewährleisten denselben oder einen weniger weitgehenden Schutz als die BV und erlangen somit keine selbstständige Bedeutung.*

Kantonsverfassung	Bundesverfassung	Kategorisierung und Würdigung
Art. 4 Menschenwürde Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.	**Art. 7 Menschenwürde** Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.	Unselbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Der Wortlaut von Art. 4 KV und Art. 7 BV ist derselbe. Insofern ist auch der Schutzgehalt identisch.
Art. 5 Rechtsgleichheit, Diskriminierungsverbot [1] Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. [2] Niemand darf insbesondere aufgrund seines Geschlechts seines Alters, seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seiner Sprache, seiner Herkunft, seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, seiner Lebensform oder seiner körperlichen und geistigen Anlagen diskriminiert werden. **Art. 6 Gleichstellung von Mann und Frau** [1] Frau und Mann sind gleichberechtigt. [2] Sie haben das Recht auf gleiche Ausbildung und auf gleichen Lohn für gleichwerte Arbeit sowie auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern. [3] Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. [4] Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben gemeinsam von Frauen und Männern wahrgenommen werden.	**Art.8 Rechtsgleichheit** [1] Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. [2] Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlecht, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder physischen Behinderung. [3] Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. [4] Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.	Unselbstständige kantonales Grundrechte: ➔ Der Wortlaut von Art. 5 KV ist praktisch derselbe wie in Art. 8 Abs. 1 und 2 BV. Das Gleichbehandlungsgebot (Abs. 1) sowie das Diskriminierungsverbot (Abs. 2) verfügen somit über denselben Schutzgehalt wie in der BV. ➔ Auch Art. 6 KV garantiert die Gleichstellung von Mann und Frau im selben Umfang wie Art. 8 Abs. 3 BV. Die Bedeutung von Art. 6 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 KV ist fraglich.

Art. 7 Glaubens- und Gewissensfreiheit [1] Die Glaubens- und Gewissenfreiheit und ihre Ausübung sind gewährleistet. [2] Niemand darf zu einer religiösen Handlung oder zu einem Bekenntnis gezwungen werden.	**Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit** [1] Die Glaubens- und Gewissenfreiheit ist gewährleistet. [2] Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. [3] Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen. [4] Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.	Unselbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Art. 7 KV verankert wie Art. 15 BV zunächst in Abs. 1 den Grundsatz der Religionsfreiheit. Im Gegensatz zur BV führt die kantonale Verfassungsbestimmung sodann aber lediglich einen Aspekt der negativen Religionsfreiheit aus (Abs. 2). Der Schutzgehalt ist aber trotzdem derselbe, da die Ausführungen in Art. 15 Abs. 2–4 BV lediglich den Grundsatz von Abs. 1 konkretisieren.
Art. 8 Willkürverbot, Treu und Glauben; Rückwirkungsverbot [1] Der Schutz vor staatlicher Willkür und der Schutz von Treu und Glauben sind gewährleistet. [2] Rückwirkende Erlasse sind nicht zulässig.	**Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben** Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt werden.	Unselbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Art. 8 Abs. 1 KV gibt sinngemäss Art. 9 BV wieder. Abs. 2 hält zusätzlich das Rückwirkungsverbot explizit fest. Dieses stellt jedoch lediglich ein Teilgehalt des Grundsatzes von Treu und Glauben bzw. dem daraus abgeleiteten Vertrauensschutz dar und würde sich somit bereits aus Abs. 1 ergeben. Der Schutzgehalt von Art. 8 KV und Art. 9 BV ist demzufolge identisch.
Art. 9 Persönliche Freiheit [1] Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. [2] Folter, unmenschliche und erniedrigende Strafen oder Behandlungen sind unzulässig. [3] Jede Person hat ein Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre, ihrer Wohnung sowie ihres Brief- und Fernmeldegeheimnisses.	**Art. 10 Recht auf Leben und persönliche Freiheit** [1] Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten. [2] Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. [3] Folter und jede andere Art grausamer, unmenschli-	Unselbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Art. 9 Abs. 1 KV umfasst sämtliche Aspekte der persönlichen Freiheit: Dazu gehören insbesondere das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit. In Abs. 2 wird das

	cher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten. **Art. 13 Schutz der Privatsphäre** [1] Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.	Folterverbot als Kerngehalt der persönlichen Freiheit festgehalten. Der Schutzgehalt von Art. 9 KV und Art. 10 BV ist somit identisch. ➔ Auch Art. 9 Abs. 3 KV garantiert den Schutz der Privatsphäre in demselben Umfang wie Art. 13 Abs. 1 BV.
Art. 10 Ehe und Zusammenleben [1] Das Recht auf Ehe und Familienleben ist geschützt. [2] Die freie Wahl einer anderen Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet.	**Art. 14 Recht auf Ehe und Familie** Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet. **Art. 13 Schutz der Privatsphäre** [1] Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens […].	Unselbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Art. 10 Abs. 1 KV gibt sinngemäss Art. 14 BV wieder. Art. 10 Abs. 2 KV gewährleistet ausserdem die freie Wahl der Form des Zusammenlebens. Diese wird jedoch auch durch Art. 13 Abs. 1 BV geschützt (Stephan Breitenmoser, in: St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, Zürich/St. Gallen 2014, Art. 13, Rz. 21). Art. 10 KV verfügt somit über denselben Schutz-gehalt wie die BV.
Art. 11 Niederlassungsfreiheit Die Niederlassungsfreiheit ist gewährleistet.	**Art. 24 Niederlassungsfreiheit** [1] Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. [2] Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen.	Unselbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Art. 11 KV gewährleistet die Niederlassungsfreiheit auf dem Hoheitsgebiet des Kantons im selben Umfang wie die BV. Die Bestimmung verfügt nicht über einen weitergehenden Schutzgehalt.
Art. 12 Meinungs- und Informationsfreiheit [1] Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden, sie ungehindert zu äussern und in Wort, Schrift, Bild oder in anderer Weise zu verbreiten.	**Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit** [1] Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet. [2] Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu	Unselbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Art. 12 Abs. 1 und 2 KV garantieren nur einzelne Teilgehalte der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 16

[2] Staatliche Kontrolle von Meinungsäusserungen zwecks Einflussnahme auf den Inhalt ist nicht zulässig. [3] Jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, hat im Rahmen des Gesetzes das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.	bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. [3] Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten. **Art. 17 Medienfreiheit** [1] Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet. [2] Zensur ist verboten. [3] Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.	BV sowie der Medienfreiheit nach Art. 17 BV, nämlich die freie Meinungsbildung, -äusserung und -verbreitung (Abs. 1) sowie das Zensurverbot (Abs. 2). Die Bestimmung bleibt somit hinter dem Schutzgehalt der BV zurück. Selbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Art. 12 Abs. 3 KV verankert das Recht auf Zugang zu amtlichen Akten (Öffentlichkeitsprinzip). Diesem Teilgehalt der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 12 KV kommt selbstständige Bedeutung zu. Der Anspruch besteht jedoch nicht voraussetzungslos, sondern nur, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann.
Art. 13 Unterrichts- und Wissenschaftsfreiheit [1] Die Freiheit von Forschung und Lehre und die Befugnis zu unterrichten sind gewährleistet. [2] Jede in Forschung und Lehre tätige Person ist verpflichtet, ihre Verantwortung gegenüber dem Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie deren Lebensgrundlagen wahrzunehmen.	**Art. 20 Wissenschaftsfreiheit** Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.	Unselbstständiges kantonales Grundrecht ➔ Art. 13 Abs. 1 KV garantiert die Wissenschaftsfreiheit im selben Umfang wie Art. 20 BV. Die Bestimmung gewährleistet zusätzlich Unterrichtsfreiheit, d.h. die Befugnis zu unterrichten. Diese wird auf Bundesebene durch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV). Der Schutzgehalt von Art. 13 KV geht somit nicht über denjenigen der BV hinaus. ➔ Art. 13 Abs. 2 KV enthält zusätzlich einen Appell an die Verantwortung der Wissenschaft und Forschung. Ein

		grundrechtlicher Individualanspruch wird dadurch jedoch nicht begründet.
Art. 14 Kunstfreiheit Die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks ist gewährleistet.	**Art. 21 Kunstfreiheit** Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.	Unselbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Art. 14 KV gibt sinngemäss Art. 21 BV wieder. Der Schutzgehalt ist somit identisch.
Art. 15 Datenschutz [1] Jede Person hat das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten. [2] Sie erhält Auskunft über Daten, die über sie bearbeitet werden und kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.	**Art. 13 Schutz der Privatsphäre** [2] Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.	Unselbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Art. 15 KV garantiert den Schutz der persönlichen Daten. Abs. 2 verankert ausdrücklich das Auskunfts- und Berichtigungsrecht. Diese sind (neben dem Recht auf Einsicht und Löschung) als Teilgehalte von Art. 13 Abs. 2 BV anerkannt. Der Schutzgehalt von Art. 15 KV geht somit nicht über denjenigen der BV hinaus.
Art. 16 Petitionsrecht [1] Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. [2] Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.	**Art. 33 Petitionsrecht** [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. [2] Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen.	Selbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Art. 16 Abs. 1 KV verfügt über denselben Schutzgehalt wie Art. 33 Abs. 1 BV. Hingegen geht der Schutzgehalt von Art. 16 Abs. 2 KV über denjenigen von Art. 33 Abs. 2 BV hinaus, da nicht nur die Pflicht der Behörden zur Kenntnisnahme, sondern zur die Pflicht zur Prüfung und Beantwortung der Petition verankert ist.
Art. 17 Vereins- und Versammlungsfreiheit [1] Die Vereins- und Versammlungsfreiheit sind gewährleistet.	**Art. 22 Versammlungsfreiheit** [1] Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet. [2] Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu	Selbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Art. 17 Abs. 1 KV gewährleistet die Vereinigungs- und Versammlungsfrei-

[2] Kundgebungen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement bewilligungspflichtig erklärt werden. Sie sind zu gestatten, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung Dritter zumutbar erscheint.	organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben. **Art. 23 Vereinigungsfreiheit** [1] Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet. [2] Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen. [3] Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.	heit im Grundsatz. Damit werden auch die Teilgehalte, welche in Art. 22 Abs. 2 BV sowie in Art. 23 Abs. 2 BV aufgeführt werden, mitgarantiert. ➔ Art. 17 Abs. 2 KV schreibt sodann eine spezifische Schrankenregelung fest, welche restriktiver ist als die allgemeine Schrankenregelung von Art. 36 BV. Im Ergebnis entsteht dadurch ein bedingter Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung einer Kundgebung, sofern die verfassungsmässigen Voraussetzungen (geordneter Ablauf gesichert und Beeinträchtigung Dritter zumutbar) erfüllt sind. Der Schutzgehalt der Bestimmung geht somit über denjenigen der BV hinaus.
Art. 18 Eigentumsgarantie [1] Das Eigentum ist gewährleistet. [2] Bei Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.	**Art. 26 Eigentumsgarantie** [1] Das Eigentum ist gewährleistet. [2] Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.	Unselbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Art. 18 KV gibt sinngemäss Art. 26 BV wieder. Der Schutzgehalt ist somit derselbe.
Art. 19 Wirtschaftsfreiheit; Handels- und Gewerbefreiheit Die freie Wahl des Berufes, die freie wirtschaftliche Tätigkeit sowie das Recht zu beruflichem und gewerkschaftlichem Zusammenschluss sind gewährleistet.	**Art. 27 Wirtschaftsfreiheit** [1] Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet. [2] Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung. **Art. 28 Koalitionsfreiheit** [1] Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisati-	Unselbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Art. 19 KV gewährleistet die Wirtschafts- und Koalitionsfreiheit nicht als Ganzes, sondern die Bestimmung garantiert nur einzelne Teilgehalte, nämlich die freie Wahl des Berufes, die freie wirtschaftliche Tätigkeit sowie das Recht zu beruflichem und gewerkschaftlichem Zusammenschluss. Somit

	onen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben. [2] Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen. [3] Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen. [4] Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.	bleibt sie hinter dem Schutzgehalt der BV zurück.
Art. 20 Justizgrundsätze a) Rechtsschutz [1] Jede Person hat ein Recht auf unabhängige und unparteiische, vom Gesetz vorgesehene Richter und Richterinnen. [2] Für Minderbemittelte ist der Rechtsschutz unentgeltlich. [3] Jede Person gilt als unschuldig, bis sie in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig verurteilt ist. Im Zweifel ist zugunsten der Angeschuldigten zu entscheiden. [4] Die Parteien haben in allen Verfahren ein Recht auf Anhörung, auf einen begründeten Entscheid innert angemessener Frist sowie auf eine Rechtsmittelbelehrung.	**Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien** [1] Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. [2] Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör. [3] Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. **Art. 30 Gerichtliche Verfahren** [1] Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt. [2] Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des	Unselbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ In Art. 20 KV sind verschiedene (explizit oder implizit garantierte) Teilgehalte von Art. 29, 30 und 32 BV aufgeführt, namentlich die Garantie des verfassungsmässigen Richters, den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, die Unschuldsvermutung, der Grundsatz „in dubio pro reo“ sowie verschiedene Teilgehalte des Anspruchs auf rechtliches Gehör. ➔ Insgesamt bleibt die Bestimmung aber hinter dem Schutzgehalt der BV zurück. Selbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Einzig das in Abs. 4 verankerte Recht auf eine Rechtsmittelbelehrung geht über den Schutzgehalt der BV hinaus. Die praktische Bedeutung dieses Rechts ist jedoch gering, da die

	Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen. [3] Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. **Art. 32 Strafverfahren** [1] Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. [2] Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen. [3] Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt.	Rechtsmittelbelehrung im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege umfassend durch die ZPO bzw. StPO garantiert wird. Auch im Bereich der kantonalen Verwaltungsrechtspflege ist eine Rechtsmittelbelehrung zumindest bei Entscheiden, welche der Beschwerde ans Bundesgericht unterliegen, bundesrechtlich durch das BGG garantiert.
Art. 21 b) Garantien beim Freiheitsentzug [1] Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen entzogen werden. [2] Jede Person, der die Freiheit entzogen wurde, muss in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzuges und die ihr zustehenden Rechte informiert werden. Sie hat das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen. [3] Jede in Haft gesetzte und einer Straftat verdächtigte Person muss so rasch wie möglich durch eine richterliche Instanz angehört werden. [4] Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat das Recht auf einen Rechtsbeistand sowie auf Überprüfung des Freiheitsentzuges in einem raschen und einfachen gerichtlichen Verfahren.	**Art. 31 Freiheitsentzug** [1] Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden. [2] Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen. Sie hat insbesondere das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen. [3] Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden; die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede	Unselbstständiges kantonales Grundrecht: ➔ Art. 21 Abs. 1 KV garantiert denselben Schutzgehalt wie Art. 31 Abs. 1 BV. ➔ Hingegen bleibt Art. 21 Abs. 2 KV hinter dem Schutzgehalt von Art. 31 Abs. 2 BV zurück da keine wirksame Geltendmachung der Rechte garantiert wird. ➔ Auch Art. 21 Abs. 3 KV geht weniger weit als Art. 31 Abs. 3 BV, da lediglich die richterliche Anhörung garantiert wird, die Überprüfung des Freiheitsentzugs sowie das Recht auf ein Urteil innert angemessener Frist wird jedoch anschliessend durch Art. 21 Abs. 4 KV garantiert.

[5] Bei ungerechtfertigtem Freiheitsentzug besteht eine Schadenersatz- und allenfalls Genugtuungspflicht des Staates. [6] Der freie Verkehr mit dem Rechtsbeistand darf nur bei Gefahr des Missbrauchs und nur soweit eingeschränkt werden, als das Gesetz es zulässt.	Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist. [4] Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, hat das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen. Dieses entscheidet so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs.	➔ Ob Art. 21 Abs. 4 KV einen weitergehenden Schutz als Art. 31 Abs. 3 und 4 BV gewährleistet, da sich die Bestimmung auf sämtliche Freiheitsentzüge und nicht nur auf die Untersuchungshaft (vgl. Art. 31 Abs. 3 BV) oder den gerichtlich angeordneten Freiheitsentzug (vgl. Art. 31 Abs. 4 BV) bezieht, ist unklar. ➔ Art. 21 Abs. 5 KV garantiert den Anspruch auf Entschädigung bei einem ungerechtfertigtem Freiheitsentzug, welcher auch als Teilgehalt von Art. 31 BV anerkannt ist. ➔ Inwieweit Art. 21 Abs. 6 KV eine selbstständige Bedeutung zukommt, ist fraglich.
Art. 22 Geltung der Grundrechte [1] Die Grundrechte sind in der gesamten Rechtsordnung wirksam. [2] Sie gelten auch für Ausländerinnen und Ausländer, sofern das Bundesrecht nicht anderes vorsieht. [3] Urteilsfähige Unmündige können diejenigen Grundrechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbständig geltend machen.	**Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte** [1] Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. [2] Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. [3] Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.	Unselbstständig: ➔ Art. 22 Abs. 1 KV bringt die objektivrechtliche Dimension der Grundrechte zum Ausdruck. Die Bestimmung deckt sich mit Art. 35 Abs. 1 BV, weshalb ihre keine eigenständige Bedeutung zukommt. ➔ Auch Art. 22 Abs. 2 und 3 KV kommt keine eigenständige Bedeutung zu, sondern ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht. ➔ Zu den Grundrechtsadressaten und deren Pflichten (vgl. Art. 35 Abs. 2 BV) und zur Drittwirkung der Grundrechte (vgl. Art. 35 Abs. 3 BV) äussert sich

		Art. 22 KV nicht (die Drittwirkung wird allerdings teilweise durch Art. 23 Abs. 1 KV aufgegriffen). Insgesamt bleibt Art. 22 KV deshalb hinter Art. 35 BV zurück.
Art. 23 Schranken der Grundrechte [1] Wer Grundrechte beansprucht, ist verpflichtet, die Grundrechte anderer zu achten. [2] Einschränkungen von Grundrechten sind nur zulässig, wenn sie a. auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, b. einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen und c. verhältnismässig sind. [3] Auf die gesetzliche Grundlage einer Grundrechtseinschränkung kann in Fällen ernster, unmittelbarer und offensichtlicher Gefahr vorübergehend verzichtet werden. [4] Der Kerngehalt eines Grundrechtes darf in keinem Fall beeinträchtigt werden.	**Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten** [1] Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr. [2] Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. [3] Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein. [4] Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.	Unselbstständig: ➔ Art. 23 Abs. 1 KV bezieht sich auf die oben angesprochene Drittwirkung von Grundrechten. Die Bestimmung ist jedoch nicht deckungsgleich mit Art. 35 Abs. 3 BV. ➔ Art. 23 Abs. 2 und 3 KV gehen weniger weit als Art. 36 Abs. 2 und 3 BV, da die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage sowie die Anforderungen bezüglich eines Verzichts auf eine gesetzliche Grundlage geringer sind. ➔ Art. 24 Abs. 4 KV ist identisch mit Art. 36 Abs. 4 BV. ➔ Insgesamt bleibt die Schrankenregelung von Art. 23 KV hinter derjenigen von Art. 36 BV zurück.

Bemerkungen und Fazit:

- Der Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 BV), der Anspruch auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV) sowie das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) werden durch die Sozialrechte in Art. 24 KV gewährleistet.
- Gänzlich unerwähnt bleiben die Sprachenfreiheit (Art. 18 BV), der Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung (Art. 25 BV), die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) sowie die Garantie der politischen Rechte (Art. 34 BV).
- Viele kantonale Grundrechte gewähren denselben Schutz wie die BV. Die Art. 12 Abs. 1 und 2, Art. 19, Art. 20 (ausgenommen Abs. 4), Art. 21 Abs. 2, Art. 22 sowie Art. 23 KV bleiben hingegen hinter dem Schutzgehalt der BV zurück. Einen weitergehenden Schutz als die BV gewährleisten lediglich die Art. 10 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3, Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1 sowie Art. 20 Abs. 4, evtl. Art. 21 Abs. 4 KV. Fraglich sind Art. 6 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 KV.